

**INFORMATIONEN FÜR WERTPAPIERKUNDEN DER
ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT**

A. Informationen zur ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

1. Name und Anschrift unseres Unternehmens

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Anschrift: Reichsstr. 31, D-09112 Chemnitz

Telefon: 0371/6664222 · Telefax: 0371/6664220

E-Mail: info@adlatus-ag.de · Internet: www.adlatus-ag.de

Telefon-Hotline: 0180/2352887 (6 Ct./Anruf für Gespräche aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG)

Niederlassungen:

Dresden: Jägerstr. 5, D-01099 Dresden, Telefon 0351/65888555, Telefax 0351/65888550

Jena: Philosophenweg 28, D-07743 Jena, Telefon 03641/227755, Telefax 03641/227750

Leipzig: Ferdinand-Lassalle-Str. 1a, D-04109 Leipzig, Telefon 0341/9004040, Telefax 0341/90040410

Zwickau: Lothar-Streit-Str. 9, D-08056 Zwickau, Telefon 0375/4400044, Telefax 0375/4400040

Vertretungsberechtigte Personen (Vorstand): Stephan Geupel, Michael Dutz

Aufsichtsrat: Dr. Peter Seifert (Vorsitzender), Staatsminister a.D. Georg Brügggen, Prof. Dr. Friedrich Thießen

Handelsregister: Registergericht Chemnitz HRB 23591, Grundkapital: EUR 150.000,00

Steuer-Nummer: 215/100/03176. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE223357400

Die Wortmarke ADLATUS ist geschützt (Deutsches Patent- und Markenamt, Nr. 30212857.3, 3036542.5).

2. Kommunikationswege (einschließlich der Kommunikationsmittel zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen) und Sprache

Kunden und Interessenten können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt treten. Mitteilungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Sie erfolgen schriftlich auf dem Postweg bzw. - falls vereinbart - mit Zustellung in ihr elektronisches Postfach.

Eine Übermittlung von Mitteilungen per E-Mail oder auf CD-ROM ist möglich, wenn Sie diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben.

Maßgebliche Sprache für unsere Vertragsbeziehung ist Deutsch.

3. Kundenkategorisierung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT stuft grundsätzlich sämtliche Kunden für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen als Privatkunden ein. Privatanleger genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weiter gehende Informationen.

Privatkunden können sich unter Beachtung der in § 31a Abs. 7 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird den Privatkunden in diesen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatanleger gelten.

Kunden können als professionelle Kunden eingestuft werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 31a Abs. 2 WpHG erfüllen, beispielsweise weil es sich bei ihnen um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder um ein Versicherungsunternehmen handelt. Eine Kategorisierung als professionellen Kunden teilen wir Ihnen mit. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 31a Abs. 6 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT besitzt eine Zulassung als Finanzdienstleistungsinstitut nach § 32 KWG.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Banken- und Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon 0228/4108-0 · Telefax 0228/4108-1550

Wertpapieraufsicht/Asset-Management, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main

Telefon 0228/4108-0 · Telefax 0228/4108-123

Internet: www.bafin.de

5. Informationen über Dienstleistungen

Um die Ziele unserer Kunden umzusetzen, erarbeiten wir individuelle Konzepte in den Bereichen der ganzheitlichen Vermögensstrukturierung, der Vermögensverwaltung, der Anlageberatung, der Unternehmens- und Wirtschaftsberatung, der Vermögensnachfolgeplanung sowie der Immobilien-, Finanzierungs- und Vorsorge-Beratung. Hierfür stellen wir eine umfangreiche Bandbreite von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung, die sich über alle Produktkategorien und renommierten Anbieter am Markt hinweg erstreckt.

ADLATUS ist neutral gegenüber einzelnen Produkthanbietern, das heißt, wir eröffnen unseren Kunden die weltweite Produktpalette renommierter Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapieremittenten und Produktinitiatoren, welche unsere Experten kontinuierlich beobachten und selektieren.

Unser Unternehmen ist unter der Instituts-Nummer 118929 bei der BaFin registriert und verfügt über folgende Erlaubnisse:

- Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Platzierungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1c KWG (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)

Bei der Ausarbeitung und Verwirklichung Ihrer persönlichen Anlagestrategie stehen Ihnen unsere persönlichen Berater mit Ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zur Seite – auf Wunsch auch außerhalb unserer Büros. Damit Sie in jeder Fragestellung einen kompetenten Ansprechpartner an Ihrer Seite haben, ergänzen Experten das Know-how unserer persönlichen Berater.

Werden Sie von Mitarbeitern der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT beraten oder verwalten wir Ihr Vermögen in Form einer Vermögensverwaltung, erheben wir von Ihnen nach § 31 Abs. 4 WpHG Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Dienstleistungen, über Ihre Anlageziele und über Ihre finanziellen Verhältnisse. Diese Informationen sind dazu erforderlich, Ihnen ein für Sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung - zum Beispiel eine Anlagestrategie - empfehlen zu können. Erlangen wir diese Informationen nicht, dürfen wir weder eine Anlageberatung noch eine Finanzportfolioverwaltung erbringen.

Fordern Sie von sich aus von Mitarbeitern der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Informationen zu einem Finanzinstrument an, so erfassen unsere Informationen nur Wissen, das unseren Mitarbeitern öffentlich leicht zugänglich ist. Eine weiter gehende Nachforschungspflicht der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT besteht nicht. Einzelheiten zu den Finanzinstrumenten können der „Basisinformation über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ und der „Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ entnommen werden.

6. Gebundene Vermittler

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bedient sich im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen so genannter vertraglich gebundener Vermittler, die bestimmte Anlageempfehlungen und – vorschläge bezüglich bestimmter Kundenportfolios erteilen. Diese Vermittler sind auch berechtigt, eine Vermögensverwaltung bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zu vermitteln und in Deutschland gegenüber Kunden für Rechnung und unter Haftung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Anlageberatungs- und Vermittlungsdienstleistungen zu erbringen. Sämtliche gebundenen Vermittler sind im Register bei der BaFin auf der dortigen Homepage aufgeführt.

7. Mitteilungen über erbrachte Wertpapierdienstleistungen

Sie erhalten bei der Anlageberatung und der Anlage- und Abschlussvermittlung über jedes ausgeführte Geschäft von der depotführenden Bank unverzüglich eine Abrechnung; einige Institute behalten sich jedoch vor, lediglich quartalsweise oder halbjährliche Transaktionsbestätigungen zu versenden. Einmal jährlich erhalten Sie von der depotführenden Bank einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Sofern für ein Finanzinstrument, das Sie über die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erwerben möchten, ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht worden ist, kann dieser Prospekt bei uns angefordert werden. Darüber hinaus kann der Prospekt in der Regel kostenlos in gedruckter Form beim Emittenten des Finanzinstruments angefordert und in dessen Internetpräsenz eingesehen werden.

Bei der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) erhalten Sie halbjährlich zum 30.6. und 31.12. einen Vermögensreport; dieser Zeitraum kann im Rahmen der Vereinbarung auf drei Monate verkürzt werden. Bei der Erstellung der Berichte stellen wir hinsichtlich des zu betrachtenden Berichtszeitraumes auf eine „Year-to-Date“-Betrachtung ab. Ausgangsbasis für die Erstellung des Reports und der hierfür zu ermittelnden Angaben (z.B. Performance, Kosten) ist somit stets der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Bei dem ersten (unterjährig) für Sie zu erstellenden Bericht, bei denen nicht auf den 31.12. des Vorjahres als Ausgangsbasis abgestellt werden kann, da die Vermögensverwaltung erst in dem laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde, ist die Ausgangsbasis das Startdatum des Portfolios.

Der Ausweis der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente erfolgt, falls verfügbar, zum tagesaktuellen Kurs. Ist ein tagesaktueller Kurs nicht vorhanden, wird der letzte vorliegende Kurs herangezogen. Bei der Vermögensverwaltung können Sie sich die wesentlichen Informationen über das jeweils ausgeführte Geschäft auch direkt nach der Ausführung durch die ausführende Bank zur Verfügung stellen lassen. Sofern im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ein Schwellenwert vereinbart wurde, erfolgt bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes eine Unterrichtung sofort, spätestens am nächsten Tag.

8. Vergleichsmaßstab bei der Vermögensverwaltung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat im Rahmen der Vermögensverwaltung für alle Portfolios, für die ein angemessener und aussagekräftiger Vergleichsmaßstab festgelegt werden kann, die Inflationsrate Deutschland als Vergleichsindex definiert. Auf Wunsch werden wir Ihnen in Ihrem Bericht zusätzlich zu der Wertentwicklung Ihres Portfolios auch die Wertentwicklung des entsprechenden Vergleichsmaßstabs ausweisen. Wir behalten uns das Recht vor, zukünftig die Vergleichsmaßstäbe zu ändern.

9. Massnahmen zum Schutz des Kundenvermögens und zum Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystem:

Unser Institut ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Verwahrung von Wertpapieren im Rahmen der von uns erbrachten Anlage- und Abschlussvermittlung oder Finanzportfolioverwaltung erfolgt ausschließlich bei Depotbanken.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gehört aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) an. Die Adresse lautet:

EdW, Behrenstraße 31, Berlin-Mitte · Postanschrift: Postfach 040347, 10865 Berlin

Telefon 030/203699-0 · Telefax 030/203699-5630

E-Mail: mail@e-d-w.de · Internet: www.e-d-w.de

Der Umfang der durch die Entschädigungseinrichtung geschützten Verbindlichkeiten ist im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) beschrieben. Weitere Informationen, insbesondere über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne kostenlos zur Verfügung.

10. Umgang mit Interessenskonflikten

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Kunden und der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie im Teil B „Umgang mit Interessenkonflikten“ (conflicts-of-interest-policy).

11. Informationen über Ausführungsplätze und -grundsätze

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT führt keine Wertpapieraufträge selbst aus, sondern gibt diese an andere Institute weiter. Einzelheiten können Sie dem Teil C „Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ (best-execution-policy) entnehmen.

12. Angemessenheitsprüfung bei nicht-komplexen/komplexen Finanzinstrumenten

Bei der Abschluss- oder Anlagevermittlung von nicht-komplexen Finanzinstrumenten - dazu zählen beispielsweise Anteile an richtlinienkonformen Investmentfonds, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist -, die auf Veranlassung von Ihnen oder einem Bevollmächtigten erfolgen und damit für uns ein reines Ausführungsgeschäft darstellen, werden wir keine Angemessenheitsprüfung gem. § 31 Abs. 5 WpHG vornehmen.

Beim reinen Ausführungsgeschäft (§ 31 Abs. 7 WpHG) prüfen wir nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, Ihren Anlagezielen und Ihren finanziellen Verhältnissen entspricht, d. h., dass wir weder die Eignung nach § 31 Abs. 4 WpHG noch die Angemessenheit nach § 31 Abs. 5 WpHG der Finanzinstrumente prüfen. Sie erhalten dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegen einem geringeren Schutzniveau. Insofern empfehlen wir, sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten zu lassen.

Erteilen Sie Orders zu komplexen Finanzinstrumenten - zum Beispiel zu Zertifikaten oder Optionsscheinen - handelt es sich um ein beratungsfreies Geschäft. Gemäß § 31 Abs. 5 WpHG wird die Depotbank dazu Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen. Dazu ist es notwendig, dass Sie uns die „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ unterzeichnet einreichen. Entspricht die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung für komplexe Finanzinstrumente nicht Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten, werden Sie durch die Depotbank bzw. durch uns entsprechend bzgl. der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt. Erhalten wir die notwendigen Informationen von Ihnen nicht, informieren wir Sie, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. Gleichwohl ist es möglich, die Order auf Ihren Wunsch hin durchzuführen.

13. Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT bietet ihren Kunden hochwertige, zum Teil unentgeltliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen an. Damit verbundene Kosten können auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gedeckt werden. Detaillierte Informationen zu diesen Zuwendungen finden Sie im Teil D „Informationen über Zuwendungen“.

14. Kosten und Nebenkosten

Wir sind verpflichtet, bezüglich anfallender Kosten und Nebenkosten auf Folgendes hinzuweisen:

Sie müssen Angaben zu dem Gesamtpreis erhalten, den Sie als Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder -nebenleistung zu zahlen haben, einschließlich aller damit verbundener Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu entrichtender Steuern oder, wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit Sie als Kunde diesen überprüfen können; die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Rechnung gestellten Provisionen sind in jedem Fall separat aufzuführen. Falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen ist oder einen Betrag in einer anderen Währung als in Euro darstellt, muss die betreffende Währung und die anzuwendenden Wechselkurse und die damit verbundenen Kosten oder wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden.

Sie müssen einen Hinweis auf die Möglichkeit erhalten, dass Ihnen als unserem Kunden aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Auch müssen Sie über die Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen informiert werden.

Über die Entgelte zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen informieren wir mit unserem jeweils aktuellen Preisverzeichnis, das Ihnen vorliegt bzw. separat ausgehändigt wird und jederzeit bei uns angefordert werden kann. Die im Rahmen der für Sie durchgeführten Wertpapierdienstleistungen angefallenen Kosten und Nebenkosten weisen wir darüber hinaus in den jeweiligen Abrechnungen und in den Vermögensaufstellungen aus.

15. Weitere Hinweise

Diese Informationen werden von uns laufend aktualisiert. Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass Sie stets eine aktuelle Darstellung dieser Information haben, die sie auch auf unserer Homepage abrufen können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und weiteren Angaben jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte nutzen Sie dazu auch auf unserer Homepage den Button „Kontakt“.

B. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)

1. Gesetzliche Vorgaben

Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind auf Basis der Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive -„MiFID“) verpflichtet, wirksame und organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen und Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden (§§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 33 WpHG).

Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenskonflikte, die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang und die Beachtung der Regelungen im Umgang mit möglichen Interessenskonflikten. Ein Interessenskonflikt im Sinne des § 33 Abs. 1 WpHG liegt vor, wenn aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebenleistungen widerstreitende Interessen zwischen dem Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens einerseits und dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ihm zuzurechnenden Personen oder anderen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens andererseits bestehen, welche die Erbringung solcher Dienstleistungen zum Nachteil des Kunden beeinträchtigen können. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, dass mögliche Interessenskonflikte nicht zum Nachteil des Kunden führen.

Nicht steuerbare Interessenkonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offenzulegen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen möchte.

2. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder gebundener Vermittler oder mit diesen verbundene Personen) der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder aufgrund geschäftlicher Beziehungen von Emittenten von Finanzinstrumenten zur ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auftreten. Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, an der Erstellung einer

Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist, Zuwendungen von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erhält oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT oder einzelnen relevanten Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind, oder Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen oder gebundener Vermittler vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde - Wertpapierdienstleister bzw. verbundene Unternehmen
- Kunde – Mitarbeiter oder gebundener Vermittler
- Kunden untereinander
- Wertpapierdienstleister - Depotbank

Interessenskonflikte können bei folgenden Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen auftreten:

- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten

Ziel der Identifizierung potentieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, seine Mitarbeiter oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebenleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu steilen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von Dritten eine Zuwendung erhalten oder erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs, die Unabhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter von Vergütungen anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern in besonders interessen-konflikthanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance-Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

3. Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und ihrer Mitarbeiter ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Professionalität und besonders das Handeln im Kundeninteresse sind Anforderungen des Instituts an seiner Mitarbeiter. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. In Fällen, in denen Mitarbeiter gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien des Instituts verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

Gleichwohl weisen wir Sie darauf hin, dass wir - um Ihnen und unseren anderen Kunden weiterhin unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können - auch teilweise zwischen Ihren Interessen, den Interessen anderer Kunden und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

4. Umgang mit Interessenkonflikten bei der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat eine umfassende Analyse potentieller Interessenkonflikte vorgenommen. So weit wie möglich, angemessen und zumutbar, wurden diese durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Einrichtung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (so genannte „Chinese Walls“), d.h. virtuellen und tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- die Trennung von Verantwortungsbereichen
- die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für Mitarbeitergeschäfte
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten
- Arbeitsrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen
- die Einhaltung unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden bei der Ausführung von Aufträgen
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z. B. Beratungsgremien)
- die Schulung und Information der Mitarbeiter
- die Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolge anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen
- die Führung von Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenskonflikten kommen kann und Geschäftsverbote für besonders konfliktrichtige Finanzinstrumente

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Interessenkonflikte von uns identifiziert wurden, aber für unsere wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden:

- **Erhaltene Zuwendungen:** Im Rahmen von Vertriebs- oder Weitergabevereinbarungen mit Emittenten von Investmentfonds oder strukturierten Produkten oder mit Depotbanken erhält die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT teilweise ein marktübliches Vermittlungsentgelt oder eine zeitanteilige Vergütung von diesen Emittenten oder Dritten. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags bzw. Agios, den bzw. das der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Die zeitanteilige Vergütung berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile, ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments; der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentfonds und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0 % und 0,6 % p.a., im Durchschnitt beträgt die Höhe bei Investmentfonds 0,35 % p. a. und bei strukturierten Produkten 0,5 % p.a. Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Infrastruktur zur Durchführung unserer Dienstleistungen.
- **Gezahlte Zuwendungen:** Der Vertriebspartner erhält von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT Provisionen für seine Tätigkeit. Dazu wird dem Vertriebspartner für die von ihm vermittelten Finanzinstrumente das von dem Institut erhaltene Vermittlungsentgelt oder ein Teil davon ausbezahlt. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags bzw. Agios, den bzw. das der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Des Weiteren kann der Vertriebspartner für seine Tätigkeit auch einen Teil der von Emittenten oder Dritten an uns gezahlten zeitanteiligen Vergütung erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen.
- **Sachzuwendungen:** Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält und gewährt Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, Kooperationspartner oder der jeweiligen Depotbank, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig.
- **Hinweis zur Höhe der Zuwendungen:** Details zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

C. Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy)

Mit Ihrem Vertrag erhalten Sie die Broschüren „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren und „Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds“. Dort finden Sie die Darstellungen zu den Ausführungsplätzen. Wir sind darüber hinaus gehalten, Ihnen unsere „Best-Execution-Policy“, also die Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung, zugänglich zu machen.

1. Keine eigene Auftragsausführung

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Interessen des Kunden haben wir Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtergebnis zu erreichen.

Da wir selbst keine Aufträge direkt an den Börsen ausführen, sondern uns dafür der mit uns zusammenarbeitenden Vertragspartner bedienen, haben wir unsere Vertragspartner, nämlich die Ihr Konto bzw. Ihr Depot führenden Stellen im Hinblick auf Ausführung, Preis- Leistung überprüft. Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren der jeweiligen Depotbank.

Die von uns weitergeleiteten Kundenaufträge werden vom jeweiligen ausführenden Institut gemäß dessen Vorkehrungen zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Als Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten die von der jeweiligen Depotbank aufgestellten und mitgeteilten Grundsätze. Wir werden die Einhaltung der Vorkehrungen der ausführenden Institute zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführungsqualität ordnungsgemäß überwachen.

Über die Ausführung selbst, über den Ausführungsplatz sowie über alle weiteren Daten zum Geschäft wird Sie die jeweilige Depotbank unverzüglich unterrichten.

Als Depotbank berücksichtigt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur die unter Ziffer 4 genannten Institute. Für den Fall, dass für einen Kunden Depots bei mehreren Instituten geführt werden, ist das ausführende Institut vom Kunden zu benennen. Sofern eine derartige Kundenweisung nicht vorliegt, werden wir nach pflichtgemäßem Ermessen die Weiterleitung des Kundenauftrags durchführen.

2. Vorrang der Weisung des Kunden

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT führt Kauf- und Verkaufsaufträge zu Finanzinstrumenten für Sie als Kunde im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung oder der Finanzportfolioverwaltung nach folgenden Bedingungen aus:

- Bei der Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsauftrag hat die Weisung des Kunden Vorrang. Liegt eine Kundenweisung vor, kommen die Grundsätze der jeweiligen Depotbank zur bestmöglichen Orderausführung nicht zur Anwendung. Weisungen des Kunden werden von uns zusammen mit dem Auftrag an das ausführende Institut übermittelt.
- Eine Weisung zur Nichtanwendung der bei der jeweiligen Depotbank geltenden Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren stellt nicht sicher, dass der Auftrag aus Sicht der Depotbank bestmöglich ausgeführt wird.
- Mit Ausnahme von Aufträgen zu Anteilen an Investmentfonds bedürfen Aufträge im außerbörslichen Handel immer einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden bzw. dessen Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Kunde Festverzinsliche Wertpapiere handeln möchte, die an keiner Börse gehandelt werden, oder in denen an den Börsen kaum Umsatz stattfindet.

3. Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) - mit Ausnahme von Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) – werden über die Depotbank immer von der Fondsgesellschaft und damit nach Maßgabe des Investmentgesetzes bezogen. Sofern Anteile an Investmentfonds auch an der Börse bzw. im Freiverkehr handelbar sind und die Orderausführung über die Börse bzw. im Freiverkehr erfolgen soll, ist dies vom Kunden ausdrücklich anzuweisen. Anlageentscheidungen im Hinblick auf ETF (Exchange Traded Funds) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

4. Ausführende Institute

Die Aufträge der Kunden werden zur Auftragsausführung gemäß den obigen Ausführungen an die folgenden Institute weitergeleitet:

- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- Credit Suisse (Deutschland) AG, Frankfurt
- DAB bank AG, München
- Direktanlage.at AG, Salzburg
- DWS Investment SA, Luxemburg
- Ebase European Bank for Fund Services GmbH, Haar
- Swissquote AG, Zürich
- V-Bank AG, München

Diese Institute stellen uns elektronische Plattformen für das Order-Routing zur Verfügung. Dies ermöglicht uns eine schnelle und effiziente Ausführung der Transaktionen.

Weiter gehende Details zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

D. Informationen über Zuwendungen

Für ihre Kunden bietet die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Diese Dienstleistungen bieten wir unseren Kunden als Service unentgeltlich an. Der Kunde kann jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Der damit verbundene Aufwand wird auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gedeckt. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Geldzahlungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für die Aufklärung und Beratung des Kunden zu unterhalten. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gibt einen Teil der Zuwendungen an die für sie tätigen Vermittler und Anlageberater weiter.

Unser Institut erhält und gewährt dabei folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des Art. 31d Abs. 1 S. 1 WpHG:

1. Zuwendungen an die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

1.1 Vertriebsprovisionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Finanzdienstleistungsinstitut Vertriebsprovisionen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

- Bei Investmentfondsanteilen erhält das Institut Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Unser Institut erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.
- Für die Vermittlung von Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen erhält das Institut in einigen Fällen eine Absatz- bzw. Vertriebsprovision von dem jeweiligen Emittenten, deren Höhe von der Vertriebsvereinbarung mit diesem abhängt (Platzierungsbonifikation). Diese kann bis zu 3 % vom Emissionspreis betragen.
- Bei festverzinslichen Wertpapieren, bei Aktien oder aktienähnlichen Papieren fallen bis zu 0,6 % des Kaufwertes an Provisionen an.

1.2 Vertriebsfolgeprovisionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erhält als Finanzdienstleistungsinstitut für Vermittlungsleistungen zudem Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

- Bei Investmentfondsanteilen erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen. Sie fällt sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung des Fonds oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält das Institut einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der vierteljährlich ausgezahlt wird. Der Anteil, den das Institut erhält, beträgt bis zu 60 % Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der von dem Institut vermittelten Kunden). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 1 % p.a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand.
- Bei Zertifikate- und Strukturanleihe-Emittenten erhält das Institut eine Vertriebsfolgeprovision, deren Höhe von der Vereinbarung mit dem jeweiligen Emittenten abhängt. Diese beträgt bis zu 0,65 % p.a. und wird auf Basis der Bestände per Stichtag bzw. auf die monatlichen Durchschnittsbestände des Instituts berechnet.

2. Zuwendungen der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT an Dritte

2.1 Vermittlung Fonds und Zertifikate

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT gewährt den für sie tätigen Vermittlern Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für die von ihnen erbrachte Vermittlungsleistung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten. Der Vermittler erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag des Finanzinstrumentes, der bis zu 50% Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Ferner erhält der Vermittler eine Vertriebsfolgeprovision für den Vertrieb von Investmentanteilen und Zertifikaten. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält der

Vermittler einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der vierteljährlich an ihn ausgezahlt wird. Der Anteil, den der Vermittler erhält, beträgt bis zu 50 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand bei dem Institut). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

2.2 Vermittlung Vermögensverwaltungsmandate

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT zahlt dem Vermittler von Vermögensverwaltungsmandaten einen Anteil an der Einstiegsgebühr als Vertriebsprovision und einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung als Vertriebsfolgeprovision. Diese Anteile können bis zu 50 Prozent der Einstiegsgebühr und der Vermögensverwaltungsvergütungen betragen und werden monatlich berechnet. Die konkrete Höhe der Einstiegsgebühr und der Vermögensverwaltungsgebühr können Sie dem jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag entnehmen.

3. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhält und gewährt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen, sowie sozialübliche Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern. Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der von dem Institut betreuten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener oder gezahlter Sachzuwendungen in keinem Fall Euro 25,- p.a. pro Depot.

4. Nähere Einzelheiten

Mit dieser Information legen wir Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die wir im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhalten oder gewähren. Wir gehen davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen wir erhalten oder gewähren. Soweit dies nicht der Fall ist, bieten wir Ihnen auf Nachfrage selbstverständlich gerne auch weitere Informationen an.

ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT

Reichsstr. 31 · D-09112 Chemnitz
Telefon: 0371/6664222 · Telefax: 0371/6664220
E-Mail: info@adlatus-ag.de

www.adlatus-ag.de